

----- Errichtungserklärung -----

----- Erstens -----

----- Firma und Sitz -----

Die Firma der Gesellschaft lautet: -----

Lightup Impact - gemeinnützige Gesellschaft mbH

Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Wien. -----

Zweitens

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Begünstigungswürdigkeit

1. ZWECK DER GESELLSCHAFT -----

1.1. Zweck der Gesellschaft ist die Verfolgung von **gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken** insbesondere durch Ausübung und Förderung der Gesundheitspflege, sowie der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen und der Volksbildung im weitesten Sinne. -----

1.2. Soweit der gemeinnützige und mildtätige Zweck dadurch besser erreicht werden kann, kann sich die Gesellschaft auch an anderen Gesellschaften, die ebenfalls unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken auf dem Gebiet der Förderung der Gesundheitspflege, sowie der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen und der Volksbildung, **beteiligen**. -----

1.3. Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt im Detail ausschließlich und unmittelbar folgende **begünstigte Zwecke** im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO): -----

1.3.1. Förderung der Entwicklungshilfe; -----

1.3.2. Förderung der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung und der Berufsausbildung -----

1.3.3. Förderung der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit weltweit; -----

1.3.4. Förderung der Katastrophenhilfe weltweit; -----

1.3.5. Förderung der Volksbildung; -----

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS, IDELLE UND MATERIELLE MITTEL -----

2.1. Der Unternehmenszweck soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden: -----

2.1.1. Planung, Organisation und Durchführung von Projekten zur Förderung der Gesundheitspflege, sowie der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen; -----

- 2.1.2. Planung, Organisation und Durchführung von Projekten zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge; -----
- 2.1.3. Planung, Organisation und Durchführung von Projekten zur Förderung der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung und der Berufsausbildung; -----
- 2.1.4. Planung und Durchführung von Projekten zur Förderung der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit weltweit; -----
- 2.1.5. Planung und Durchführung von Projekten zur Förderung der Katastrophenhilfe weltweit; -----
- 2.1.6. Vermittlung und Begleitung von Freiwilligen; -----
- 2.1.7. Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber von Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die Leistungserbringung dieser Gesellschaft fördert; -----
- 2.1.8. Zuwendungen im Sinne des § 40 a BAO von Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie diese Gesellschaft. -----

2.2. Der Unternehmenszweck soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden: -----

- 2.2.1. Spenden, Sammlungen, Schenkungen und Erbschaften; -----
- 2.2.2. Sponsoring; -----
- 2.2.3. Subventionen; -----
- 2.2.4. Gesellschaftereinlagen und -zuschüsse; -----
- 2.2.5. Vermietungsumsätze; -----
- 2.2.6. Zins-, Wertpapier- und Beteiligungserträge und sonstige Einnahmen aus der Vermögensverwaltung; -----
- 2.2.7. Leistungsentgelte, Subventionen und Einnahmen aus der Leistungserbringung gegenüber anderen Körperschaften; -----

3. **BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT IM SINNE DER §§ 34 FF. BAO**-----

3.1. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf **Gewinn** gerichtet. Auch sind erwerbswirtschaftliche und/oder privatwirtschaftliche Erwägungen nicht der eigentliche Anlass der Tätigkeit der Gesellschaft. Die Ausschüttung eines allenfalls trotzdem

erzielten Gewinnes ist nicht zulässig. Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft – ausgenommen Einlagenrückzahlung im Falle der Auflösung – erhalten. -----

- 3.2. Seitens der Geschäftsführung ist sicherzustellen, dass die Gesamtressourcen zur Verfolgung der gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG in der derzeit gültigen Fassung für begünstigten Zwecke eingesetzt werden. -----
- 3.3. Die Gesellschaft kann aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen ihre betriebliche Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Körperschaften (zum Beispiel GmbHs) oder Personen übertragen. Aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen muss allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Körperschaften oder Personen wie das eigene Wirken der Gesellschaft anzusehen ist (**Erfüllungsgehilfen**). -----
- 3.4. Die Gesellschaft darf keine Tätigkeit entfalten und Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind. Die Gesellschaft darf ihre Geschäftsführer oder sonstige von ihr angestellten oder bestellten Personen nicht durch **zweckfremde Verwaltungsausgaben** oder durch unverhältnismäßig **hohe Vergütungen** begünstigen. -----
- 3.5. Die Beteiligung von Personen welcher Art auch immer am allfälligen **Gewinn** oder am Umsatz der Gesellschaft ist untersagt. -----
- 3.6. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die genannten gemeinnützigen mildtätigen Zwecke verwendet werden. -----
- 3.7. Die Spendenmittel dürfen nur für mildtätige Zwecke verwendet werden. -----
- 3.8. Die Gesellschaft ist zu allen **Geschäften und Maßnahmen** berechtigt, die zur Erreichung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften und zur Führung von unentbehrlichen und entbehrlichen Betrieben. Begünstigungsschädliche **Betriebe** dürfen die Umsatzgrenze des § 44 Abs. 2 BAO in Verbindung mit § 45a BAO in der jeweils geltenden Fassung, derzeit EUR 40.000,--, nicht überschreiten. Die Überschüsse aus begünstigungsschädlichen Betrieben sind ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden. -----
- 3.9. Im Falle der freiwilligen **Liquidation**, bei behördlicher Aufhebung der Gesellschaft, sowie auch bei Wegfall der bisherigen Begünstigten Gesellschaftszweckes, ist das verbleibende Gesellschaftsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 EStG zu verwenden. Die Gesellschaft ist aber berechtigt, die eingezahlten Kapitalanteile wieder an die Gesellschafter zu übertragen. -----

Drittens
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 35.000,-- (fünfunddreißigtausend Euro) und ist zur Hälfte bar einbezahlt. -----

----- Viertens -----

----- Geschäftsanteile -----

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. -----

Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. -----

Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich teilbar und übertragbar. -----

Die Abtretung von Geschäftsanteilen beziehungsweise von Teilen von Geschäftsanteilen an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, bedarf der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. -----

----- Fünftens -----

----- Geschäftsführer -----

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. -----

Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, regelt der Bestellungsbeschluss deren jeweiliges Vertretungsrecht. -----

Die Bestellung von Gesamtprokuristen, die gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertreten, ist zulässig. -----

Sechstens

Jahresabschluss / Gewinnverteilung

Die Geschäftsführer haben innerhalb von 5 (fünf) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht aufzustellen, unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden und spätestens innerhalb von 8 (acht) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. -----

Die Generalversammlung beschließt über die Prüfung und Genehmigung (Feststellung) des Jahresabschlusses, über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer. -----

Im Hinblick auf den gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft wird festgehalten, dass an die Gesellschafter keine Gewinnanteile ausgeschüttet werden dürfen und dass diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten dürfen. -----

----- Siebentens -----

----- Bekanntmachungen -----

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter und alle Erklärungen von Gesellschaftern an Mitgesellschafter werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen, soweit Gesetz oder Errichtungserklärung nichts anderes bestimmen.

----- Achtens -----

----- Gründungskosten -----

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben bis zum Höchstbetrag von EUR 2.000,-- (Euro zweitausend) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen.

----- Neuntens -----

----- Gesetzliche Geltung -----

Soweit durch die Errichtungserklärung in ihrer jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Zehntens

Allgemeine Bestimmungen

Die Gesellschaft verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt, dass für die Führung der Listen gemäß § 4a Z 3 und 4 EStG idGF zuständig ist, unverzüglich bekannt zu geben.



Ich beurkunde gemäß § 51 Absatz 1 GmbH-Gesetz, dass vorstehender vollständiger Wortlaut der Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Lightup Impact GmbH nunmehr **Lightup Impact - gemeinnützige Gesellschaft mbH** mit dem Sitz in Wien, sowohl mit den unveränderten Bestimmungen der Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 27.04.2021 (siebenundzwanzigsten April zweitausendeinundzwanzig), als auch mit dem Änderungsbeschluss laut Generalversammlungsprotokoll vom 20.02.2023 (zwanzigsten Februar zweitausenddreißig), das mir in Urschrift zu meiner Geschäftszahl 2210 vorliegt, vollkommen übereinstimmt. -----
Wien, am 20.02.2023 (zwanzigsten Februar zweitausenddreißig). -----




Dr. Christoph Lehner, MBL
öffentlicher Notar